



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 3.14 RRB 1900/2056</b>
Titel	<b>Baulinien.</b>
Datum	29.11.1900
P.	659–660

[p. 659] A. Unterm 29. Oktober 1900 übermittelt die Bausektion I des Stadtrates Zürich die Bau- und Niveaulinienpläne der Rötelstraße von der Schaffhauserstraße bis zur Rosengartenstraße und Abänderung der Bau- und Niveaulinien bei der Einmündung der Nürnbergstraße in die Rötelstraße in Zürich IV (Untersträß und Wipkingen), gutgeheißen vom Großen Stadtrat den 16. Dezember 1899, zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt No. 12 vom 9. Februar 1900 und es sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 27. Okt. 1900 gegen die Vorlage keine Rekurse mehr pendent.

Die Baudirektion berichtet:

Die Rötelstraße beginnt bei der Einmündung des Letzisteiges an der Schaffhauserstraße und zieht sich von da an in nordwestlicher Richtung bis zur Einmündung der Lägernstraße und der Rosengartenstraße und von da in nördlicher Richtung bis zum Guggach. Die Vorlage erstreckt sich indessen nur auf die Strecke von der Schaffhauserstraße bis zur Rosengartenstraße. Die Baulinien erhalten durchgehend 20 m Abstand und bezwecken eine Korrektur hauptsächlich an der Einmündung in die Schaffhauserstraße durch südliche Verlegung der gegenwärtigen Einmündung.

Die Niveaulinie der Rötelstraße fällt von der Schaffhauserstraße an mit 0,31% bis zur Rotbuchstraße, wo eine erhebliche Hebung des bestehenden Straßenniveau erfolgt, dann mit 0,537% bis zur Rotstraße, ist von hier an horizontal auf Cote 448,40 auf 111 m Länge und steigt nach 241,7 m langer Ausrundung mit 7% bis zur Rosengartenstraße.

An der Nürnbergstraße wird die vom Regierungsrat am 14. April 1892 genehmigte südliche, in der Nähe der Rötelstraße gebrochene Baulinie soweit nach Süden abgedreht, daß der Bruch verschwindet, während die Niveaulinie sich mittelst eines Überganges der etwas gehobenen Niveaulinie der Rötelstraße anpaßt.

Die Vorlage gibt zu keinen Bemerkungen Anlaß und kann genehmigt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion  
beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bau- und Niveaulinien der Rötelstraße von der Schaffhauserstraße bis zur Rosengartenstraße, sowie die Abänderung der // [p. 660] Bau- und Niveaulinien der Nürnbergstraße bei der Rötelstraße werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Beilage je eines Exemplares der genehmigten Pläne und an die Baudirektion mit den übrigen Plänen und Akten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Isz)/20.06.2014]